

Mitteilung Sozialamt

Beratungsfolge	Termin	Status
Rechts- und Sozialausschuss	17.02.2025	öffentlich

1. Mitteilungsgegenstand

Einführung Bezahlkarte für Asylbewerber

2. Zusammenfassende Darstellung

Am 06.11.2023 beschlossen, die Regierungschefinnen und –chefs der Bundesländer (MPK) die Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber. Bundeseinheitliche Regelungen erfolgten dazu im April 2024.

Die Einführung der Bezahlkarte verfolgt die Ziele der Verwaltungsvereinfachung und die Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat mit Veröffentlichung am 07.01.2025 eine Rechtsverordnung erlassen, die für die fünf Bezirksregierungen, die als Landesbehörde für die Landesunterbringungseinrichtungen zuständig sind, und die 396 Kommunen gilt.

Begleitende FAQs und Anwendungshinweise für die Kommunen werden derzeit vom MKJFGFI erarbeitet.

Seit Dienstag, 7. Januar 2025, erhalten die ersten Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen eine Bezahlkarte. In einem ersten Schritt wurde die sogenannte SocialCard in jeweils einer Landeseinrichtung der fünf Regierungsbezirke an die Leistungsempfänger ausgegeben. Sukzessive soll die Bezahlkarte innerhalb von drei Monaten über das Landessystem in den weiteren derzeit 50 Einrichtungen eingeführt werden. Das Rollout in den Kommunen ist für das zweite Quartal 2025 geplant.

Berechtigter Personenkreis

Es erhalten sowohl Personen im Grundleistungsbezug als auch im Analogleistungsbezug die Bezahlkarte.

§ 2 AsylbLG sieht vor, dass nach 36 Monaten Aufenthalt in Deutschland, der Wechsel von den Grundleistungen in die Analogleistungen erfolgt. Bei den Analogleistungen richtet sich die Höhe der existenzsichernden Leistungen analog der Leistungshöhe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), es werden somit höhere Leistungen gewährt.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich herbeigeführt wurde. Ist das Asylverfahren abgelehnt und der Geflüchtete kann nicht zurückgeführt werden, weil er vorsätzlich keinen Nationalpass beschafft, handelt es sich definitiv um rechtsmissbräuchliches Verhalten. Hier verbleibt der Geflüchtete im Grundleistungsbezug.

In Jüchen gibt es aktuell 10 analogleistungsberechtigte Personen, von denen jedoch nur sieben im Leistungsbezug stehen.

Gehen Personen, die Analogleistungen beziehen einer Erwerbstätigkeit nach und erzielen monatlich mindestens das Gehalt vergleichbar einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von 556 Euro, erhalten sie ihre aufstockenden Leistungen nicht über eine Bezahlkarte.

Auch nicht gedacht ist die Bezahlkarte für Menschen mit kurzer Bewilligungsdauer nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wie z.B. ukrainische Flüchtlinge, bei denen innerhalb weniger Wochen der Rechtskreiswechsel in eines der Sozialgesetzbücher II oder XII ansteht.

Von den 940 geflüchteten Menschen, die Jüchen bislang aufgenommen hat, sind 220 Personen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Darunter sind 65 minderjährige Kinder, die jeweils zumindest mit einem Elternteil zusammenleben und keine eigene Bezahlkarte erhalten. Weitere 40 Personen gehen mindestens einer geringfügigen Beschäftigung nach. Daher müssten unter Berücksichtigung von noch ca. 30 Familien- und Paar-Konstellationen in ca. 90 laufenden Fällen Bezahlkarten ausgestellt werden.

Verfahren

Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte, die sowohl als Plastikkarte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden kann. Der entsprechende Kartenanbieter ist Visa. Eingesetzt werden kann die Bezahlkarte deutschlandweit im stationären Einzelhandel und im Onlinehandel, konkret überall dort, wo Visa akzeptiert wird. Die SocialCard kann somit bei über 1,3 Millionen Akzeptanzstellen im deutschen Einzelhandel verwendet werden. Bei vielen Händlern kann auch Bargeld - bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag, geplant ist 50 Euro pro Person pro Monat - abgehoben werden. Nicht eingesetzt werden kann die Karte im Ausland und für Geldtransfers in das Ausland, sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiel. Ebenfalls ist es nicht möglich, die Karte zu überziehen. Zum Erwerb von Tabakwaren und Alkohol gibt es unterschiedliche Aussagen. Karteninhaber können über „MySocialCard App“ oder das Online-Portal www.socialcard.de getätigte Umsätze einsehen.

Die Bezahlkarte ist kein Kontoersatz, allerdings wird jeder Karte eine IBAN zugeteilt, auf die die Leistungsbehörde die Sozialleistungen per SEPA-Überweisung tätigen kann. Diese IBAN, die hinter der Karte steckt, soll auch nur den Sozialämtern und nicht dem Hilfeempfänger bekannt sein. Dies ist jedoch über das Sozialhilfefachverfahren KDNsozial aktuell nicht darstellbar, da mit der Angabe des Zahlungsempfängers auch die IBAN im Leistungsbescheid aufgeführt wird.

Die Karten, die in der ZUE ausgegeben werden, können in den Kommunen weiter genutzt werden. Die Sozialämter erhalten Zugriff auf Daten und IBAN der Hilfeempfänger über den SocialCard Navigator, ebenso auf den Kontoauszug und Kontostand – hier darf jedoch nur im begründeten Verdachtsfall Einsicht genommen werden.

Der Bargeldverfügungsrahmen kann von der Behörde in Einzelfällen auch anders als die üblichen 50 Euro pro Person festgelegt werden. Das SG Hamburg hat sich bereits gegen den starren Betrag von 50 Euro ausgesprochen, da er nicht den individuellen Bedürfnissen des Einzelfalls entsprechen würde.

Zusätzlich zu den Hauptkarten können Partnerkarten ausgestellt werden, die auch über das Guthaben der Hauptkarte und den festgelegten Bargeldrahmen verfügen können.

Jeder Einsatz der Karte bedarf der Legitimierung durch eine PIN.

Bei Verlust können Ersatzkarten bestellt werden – hier würde das Guthaben übertragen.

Nach Kündigung der Karte durch die Kommune kann nur noch das bestehende Guthaben aufgebraucht werden. Danach kann sie vernichtet werden.

Rückbuchungen von der Karte sind über den Support des Dienstleisters Nortel möglich – anfallende Kosten dazu wurden nicht benannt.

Das MKJFGFI entscheidet noch, ob in NRW das White-List- oder Black-List-Verfahren angewendet werden soll – vielleicht gibt es auch beide zur Auswahl für die Kommunen frei.

White-List-Verfahren

Sofern der Hilfeempfänger Überweisungen tätigen möchte, muss die IBAN, auf die überwiesen werden soll einmalig freigegeben werden, damit Überweisungen erfolgen können. Diese IBAN Nummer ist dann allerdings in der White-List gespeichert und für alle Kartennutzer freigegeben. Auf nicht freigegebene IBAN kann auch nicht überwiesen werden.

Eine IBAN Freischaltung kann von der Kommune auch abgelehnt werden. Hier sind jedoch die Gründe der Überweisung genauestens zu prüfen. Für jede Ablehnung ist ein begründeter rechtmittelfähiger Bescheid zu erlassen. Die Befürchtung von Widersprüchen und Klagen wird als hoch angesehen.

Black-List-Verfahren

Überweisungen sind prinzipiell auf jede IBAN möglich, die nicht in die Black-List eingepflegt ist. Hier sollen zumindest die IBAN von Glücksspielen und zur Auslandsüberweisungen sofort blockiert werden.

Das bedeutet jedoch auch, dass die Hilfeempfänger auf eigene Konten oder Fremdkonten überweisen können, solange diese nicht in der Black-List registriert sind und darüber über Bargeld verfügen könnten. Das Ziel der Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland wäre somit ausgehebelt.

Das Führen und Aktualisieren beider Listen stellt für die Verwaltung einen extrem hohen Aufwand dar und führt nicht zur Verwaltungsvereinfachung.

SumUp-Geräte, das sind preiswerte mobile Kartenlesegeräte, können zur Umgehung der Bezahlkarte führen. Tabak und Alkohol sind nicht reglementierbar. Bezahltes Pfand wird in bar wieder erstattet. Das ist nur eine geringe Aufzählung der Möglichkeiten, die Karte auszutricksen.

Kosten

Der Einführungsaufwand für die Kommunen wurde vom MKJFGFI nicht genau beziffert, nur als Vermutung im fünfstelligen Bereich geäußert. Hier wird vor allem die Schnittstelle zwischen dem SocialCard Navigator und dem Fachverfahren KDNsozial kostenintensiv sein. Auch Nachnutzungsgebühren der Folgejahre können nicht benannt werden. Die Kosten der Anschaffung der Bezahlkarten in Plastik werden sehr gering sein. Der personelle Mehraufwand ist noch nicht abzusehen.

Das Land erstattet nach eigenen Ausführungen die Kosten des Kartendienstleisters. Ob jedoch die kostenpflichtigen Schulungen der Sachbearbeiter für den SocialCard Navigator in der Erstattung enthalten sind, wurde nicht explizit gesagt. Für alle anfallenden Kosten des Dienstleisters muss die Kommune in Vorleistung gehen. Dabei sollen die Erstattungen durch das Land NRW mit minimalem Aufwand für die Kommunen einhergehen.

Bis auf wenige Ausnahmen verfügen in Jüchen die Flüchtlinge über ein Bankkonto, auf das die Leistungen problemlos überweisen werden können. Von einer Verwaltungsvereinfachung durch die Bezahlkarte kann nicht die Rede sein.

Nach § 4 der Rechtsverordnung vom 07.01.2025 hat das Land NRW den Kommunen eine sogenannte Opt-Out-Möglichkeit gegeben, mit der sie auf die Einführung der Bezahlkarte verzichten können. Wird diese Option nicht aktiv genutzt, muss die Karte zum Zeitpunkt des Roll-Out auf die Kommunen, vermutlich im zweiten Quartal 2025, eingeführt werden.

Laut Ausführungen in den Informationsveranstaltungen des Landes kann eine Opt-Out Regelung auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder rückgängig gemacht werden.

Macht die Kommune keinen Gebrauch der Opt-Out-Möglichkeit gibt es für Bestandsfälle eine Übergangsregelung bis längstens Ende 2025, so dass ab 01.01.2026 auch die infrage kommenden Bestandsfälle Zahlungen nur noch über die Bezahlkarte erhalten.

Den öffentlichen Medien nach haben sich bereits viele Kommunen gegen die Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge ausgesprochen, darunter z.B. Mönchengladbach, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Münster und der Städteverbund Aachen.

Die Infoveranstaltungen des Landes, die in der 3. KW stattgefunden haben, warfen allgemein mehr Fragen auf, als dass sie Antworten lieferten.

Ob diese Fragen mit der Veröffentlichung der begleitenden FAQs und Anwendungshinweise beantwortet werden bleibt abzuwarten.

Die Verwaltung sieht die übereilte Einführung der Bezahlkarte zum jetzigen Zeitpunkt sehr kritisch und spricht sich zunächst für ein Opt-Out aus bis die Unsicherheiten der Einführung behoben und die genauen Kosten bekannt sind. Die Erfahrungen der nächsten Monate werden zeigen, ob die Zielsetzungen der Einführung der Bezahlkarte erfüllt werden. Von diesen Erfahrungen könnte Jüchen in der Umsetzung profitieren. Insbesondere, da in Jüchen nur ein geringer Personenkreis bei vergleichbar hohem Aufwand eine Bezahlkarte erhält und alle Bestandsfälle über eigene Konten verfügen.

Sofern bis zur nächsten Ratssitzung keine neuen Erkenntnisse und Klarheiten über zahlreiche Umsetzungsfragen vorliegen, wird dem Rat aus den vorgenannten Gründen vorgeschlagen, von der Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch zu machen und sich zunächst gegen die Einführung der Bezahlkarte in der Stadt Jüchen auszusprechen. Nach einem Zeitraum von 12 Monaten soll diese Entscheidung evaluiert werden.

3. Nachhaltigkeit

keine

4. Haushaltmäßige Auswirkung und jährliche Folgekosten

Keine Planung von Haushaltsmittel im Jahr 2025.

Die Kosten der Schnittstelle zwischen dem SocialCard Navigator und dem Fachprogramm KDNsozial werden im fünfstelligen Bereich liegen. Hier sind für die Folgejahre Nachnutzungsgebühren in unbestimmter Höhe zu erwarten.

Für die Kosten des Dienstleisters hinter der SocialCard kommt das Land NRW auf, die Stadt Jüchen tritt lediglich in Vorleistung.

5. Beigefügte Unterlagen

Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)

Jüchen, den 01.02.2025